

SOZIALE ARBEIT (BACHELOR OF ARTS) VORLESUNG VERWALTUNGSHANDELN

DR. MATTHIAS J. ZIEGERT, LL.M.
LEHRBEAUFTRAGTER

ORGANISATORISCHES



Inhalte der Vorlesung



Ziel der Vorlesung



Termine

23. Verwaltungshandeln

Angebot:	jährlich, laut Studienplan für das 4. Semester
Lehrformen:	Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Fallbeispiele
Dozent*in:	
Arbeitsaufwand:	4 SWS Präsenzzeit: 50 h Gesamtaufwand: 150 h Selbststudium: 100 h
Prüfungsart:	Klausur 60 – 120 Minuten
Leistungspunkte:	5 CPs Benotung: ja, Kommanoten
Voraussetzungen:	Der Besuch der Module 4 + 11 Rechtliche Grundlagen 1+2 , 14 Sozialrecht wird empfohlen.
Verwendbarkeit:	Alle Rechtsmodule sind maßgeblich für die staatliche Anerkennung
Inhalt:	Behördenaufbau • Horizontale und vertikale Gewaltenteilung • Notwendigkeit der Behördenorganisation in der Exekutive aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen • Ebenen der öffentlichen Verwaltung (Bund / Land / Gebietskörperschaften) • Äußere Behördenorganisation in Bayern • Aufgaben und Wirkungskreise; Subsidiaritätsprinzip

- Innere Behördenorganisation – Organisationspläne
- Aufgabengliederungsplan
- Verwaltungsgliederungsplan
- Geschäftsverteilungsplan
- Arbeitsverteilungsplan
- Stellenbeschreibung
- Stellenplan

Verwaltungshandeln

- Formen des Verwaltungshandelns (Hoheitsverwaltung, schlichte Hoheitsverwaltung, Fiskalverwaltung und Verwaltungsprivatrecht)
- Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung (Eingriffs- und Leistungsverwaltung)
- Begriff des Verwaltungsaktes und Abgrenzung zu anderen Handlungsformen der Verwaltung (Verordnung, Satzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag oder privatrechtliche Betätigung)
- Grundsätze für die Durchführung von Verwaltungsverfahren (u.a. Nichtförmlichkeit, Zuständigkeit, Beteiligte, Untersuchungsgrundsatz, Anhörung, ausgeschlossene Personen)
- Abgrenzung Beurteilungsspielraum von Ermessensspielraum
- Bekanntgabe, Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten
- Vollstreckung von Verwaltungsakten
- Fehlerfolgen bei Gesetzesverstößen, Rechtswidrigkeit (Nichtigkeit und Nicht-Nichtigkeit)
- System der Rechtsbehelfe (formlos / förmlich)
- Rechtswegbestimmung
- Stellung des Widerspruchverfahrens im System der Rechtsbehelfe und dessen Ablauf
- Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage
- Verwaltungshandeln entsprechend der AGO-Bayern insb. Dokumentationspflichten und Aktenführung

Aufbau und Arbeitsweise der Europäischen Union

- Zusammensetzung und Befugnisse der Organe der EU, Grundfreiheiten der EU
- Bedeutung der Grundfreiheiten in der Praxis
- Verhältnis zum nationalen Recht
- Prüfung der Grundfreiheiten (Anwendbarkeit, Bereichsausnahme, Schutzbereich)
- Europäisches Beihilfewesen (Grundsätze, Informationsplattformen, Praxisanwendungen)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Öffentliches Haushaltswesen – Einnahmearten und Grundsätze der Mittelverwendung, Wirtschaftlichkeitsgrundsätze einschließlich Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns
- Grundsätze staatlicher und kommunaler Förderung (Art. 23, Art. 44 BayHO)
- Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabearten

Grundzüge des Staatshaftungsrechts

- Amtshaftung und Regress bei rechtswidrigem Verhalten von Behördenmitarbeitenden

INHALT UND PLANUNG DER VORLESUNG

Aufteilung der Vorlesung: 50 % Pettinger / 50 % Dr. Ziegert

EINHEIT 1

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS



EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

1. Der richtige Kontakt mit Behörden

Vorstellung:



Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Realität:



Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- „Die Mühlen der Verwaltung mahlen langsam,, => Ziel: Zu wissen, wie Behörden ticken und denken!
- Sie sind der Interessenvertreter, der „Anwalt“ Ihres Klienten! „Wadenbeißer-Mentalität“
- Welche Behörde und wer konkret ist überhaupt sachlich und örtlich zuständig?
- Sind irgendwelche Fristen zu beachten?
- Wie kontaktiere ich die Behörde?
=> Telefon, E-Mail, postalisch (förmliche Zustellung sinnvoll?), persönlich => P: Nachweisbarkeit
- Wichtig: Aktenzeichen, Aktenzeichen, Aktenzeichen... + Name, Geburtsdatum, Anschrift, evtl. Vollmacht
- Vorsicht: Grenze der Beratung ist das Rechtsdienstleistungsgesetz!
=> „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ (§ 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz)
- keine Romane schreiben, es gilt die „KISS-Regel“ => Wie schreibe ich eine gute E-Mail?
- selbst Wiedervorlagen bei den eigenen Vorgängen anlegen, um Nachhaken nicht zu vergessen.
- ultima ratio: Weg über Dienstvorgesetzten, schlimmstenfalls Klageweg („Untätigkeitsklage“)

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

2. Der Verwaltungsbegriff

- Definition: „verwalten“ = „sich annehmen, betreuen, erledigen, sich kümmern“ (Duden)
- Warum „Verwaltung“?
- Was unterscheidet die „öffentliche Verwaltung“ von der Verwaltung eines Wirtschaftsunternehmens?
- Was ist Verwaltung überhaupt? Ist ein Handeln Verwaltungshandeln oder nicht? Welche Folgen ergeben sich daraus?
- formeller Verwaltungsbegriff: „alle Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden, also nicht nur materiell verwaltende Tätigkeiten (z.B. Erlass eines Verwaltungsakts), sondern auch sog. Realhandeln oder sog. fiskalische Tätigkeiten, z.B. Kauf von Büromaterial oder Bau einer Schule. “
- materieller Verwaltungsbegriff: „Tätigkeit des Staates, die nicht Gesetzgebung oder Justiz ist“
- organisatorischer Verwaltungsbegriff: Gesamtheit der Verwaltungsträger und ihrer Organe, also der „Verwaltungsapparat“ (z.B. Gemeinde, Baubehörde, Finanzamt etc.)
- Wichtig: man muss wissen, mit wem (z.B. Behörde/Privater) und mit was (Verwaltungsrecht/Privatrecht) man es zu tun hat!

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. **Der Verwaltungsbegriff**
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- Beispielsfall:

(nach Bull/Mehde, AllgVerwR, 10. Aufl. Rn. 33)

Nach einem langen Vorlesungstag gehen Sie am Abend mit Ihrer Familie zur Eröffnung des fertiggestellten Staatstheaters in Augsburg. Alle bekommen ein Ticket, nur Sie nicht, weil Sie in kurzer Hose und T-Shirt auftauchen. Darf Ihnen das Staatstheater Augsburg den Einlass verweigern? Was wäre, wenn das Theater von einem privaten Betreiber betrieben würde?

- Lösung:

14.1 der Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater (BayMBL Nr. 344):

Die Bayerischen Staatstheater üben in allen ihren Spielstätten das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, Hausverweise und Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird. [...]

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- Mit wem hat man es zu tun? => Staatstheater Augsburg ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, Art. 1 AugStG
- Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG): „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“
- Privatpersonen hingegen sind grds. nicht an die Grundrechte gebunden!
- damit gilt auch nicht der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
- Grenze lediglich Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Ergebnis: Staatstheater Augsburg kann Eintritt nur unter sehr hohen Voraussetzungen verweigern (s.o. Benutzungsbedingungen) und z.B. nicht für schlechten Kleidungsstil. Eine privat betriebene Kultureinrichtung könnte den Eintritt aufgrund seines Hausrechts i.d.R. rechtmäßig verweigern (siehe Türsteher im Club).
- Wichtig: „Keine Flucht ins Privatrecht“ im Rahmen des sog. Verwaltungsprivatrechts („Zwei-Stufen-Theorie“)
 - => Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen privatrechtlicher Bestimmungen (z.B. Stadtwerke Augsburg)
 - => So kann z.B. das Staatstheater oder ein städtisches Hallenbad im Rahmen hoheitlicher (Benutzungssatzung) oder zivilrechtlicher Regelungen (GmbH) betrieben werden, dies ändert aber nichts an der Grundrechtsbindung des Trägers des Hallenbades

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. **Der Verwaltungsbegriff**
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

3. Die Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns

- Verwaltung
 - a) plant staatliches und gesellschaftliches Handeln
 - b) überwacht und ordnet, reguliert oder lenkt das Handeln von Individuen und Gruppen
 - c) gewährt Leistungen an Bedürftige und verteilt Mittel um und fördert die gesellschaftlichen Vorhaben.
- Planungsverwaltung:
 - => Planung der öffentlichen Aufgaben des Staates für ein geordnetes Zusammenleben
 - => Bsp: Stadtplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen), Finanzplanung, Umweltplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Eingriffsverwaltung:
 - => Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist Kernelement der Eingriffsverwaltung
 - => Tätigwerden der Verwaltung „von oben nach unten“ => Subordinations- bzw. Über-/Unterordnungsverhältnis mit Durchsetzungsmöglichkeiten bis hin zum unmittelbar körperlichen Zwang (z.B. Abschiebung)
 - => Bsp: Beseitigungsanordnung, Versammlungsauflösung, Rücknahme Aufenthaltstitel, Eintreiben von Steuern

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- Leistungsverwaltung:

=> Teil der Verwaltung, der dem Bürger eine neue Rechtsposition gewährt oder eine bestehende Rechtsposition erhöht

=> vermögensrechtlicher Art (z.B. BAföG, Bürgergeld, Sozialhilfe, Subventionen) und nichtvermögensrechtlicher Art (z.B. Schule, Bibliotheken, Museen, Infrastruktur)

- Fiskalverwaltung:

=> Tätigkeit auf Ebene der Gleichordnung: Staat als ein dem Bürger gleichgestelltes Rechtssubjekt im Rechtsverkehr ohne Erfüllung unmittelbar öffentlicher Aufgaben gegenüber dem Bürger

=> Staat handelt (wie ein Bürger) privatrechtlich (z.B. Kauf von Büromaterial für die Gemeindeverwaltung)

- Ergebnis:

=> Unterscheidungen zeigen staatliche Aufgabenfelder und die zugehörigen Handlungsformen, wovon wiederum die Rechtsschutzmöglichkeiten abhängen (Verwaltungs-/Zivilgericht)

=> Verwaltungsbegriffe können sich überschneiden (z.B. Wasserversorgung mit Anschluss- u. Benutzungszwang)

=> „Eingriffsverwaltung“ und „Leistungsverwaltung“ am gängigsten => v.a. in Bezug auf Grundrechtsbindung!

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

4. Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz

a) Gewaltenteilung

- Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung als Maßstab staatlichen Verwaltungshandelns
- Gewaltenteilung („checks and balances“) – wechselseitige Kontrolle

Art. 20 Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der **vollziehenden Gewalt** und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

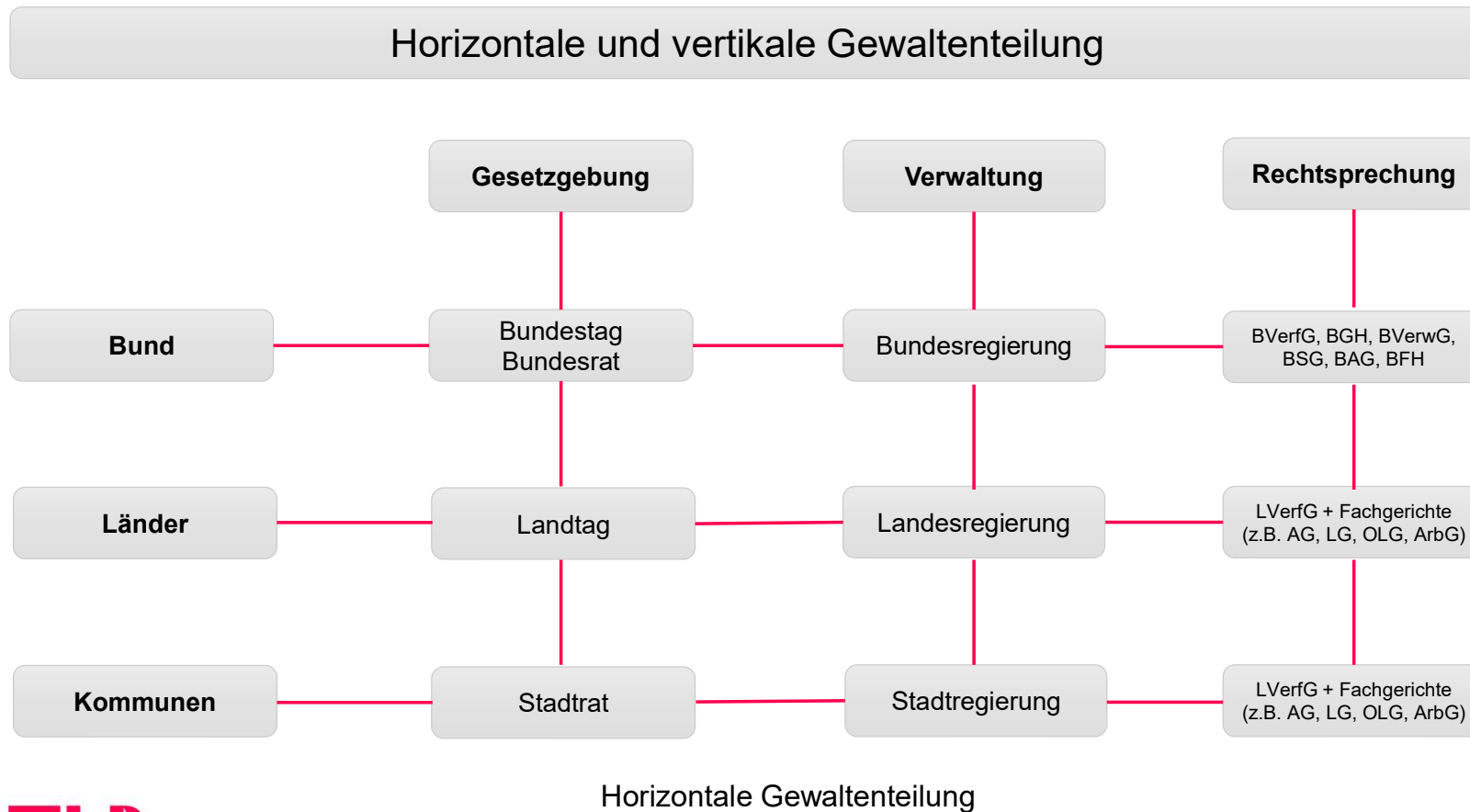
- Legislative, Judikative und Exekutive („die drei Gewalten“); Verwaltung als Teil der Exekutive
- Presse oft als „Vierte Gewalt“ bezeichnet
- Föderalistische Aufteilung der Staatsgewalt

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Vertikale Gewaltenteilung



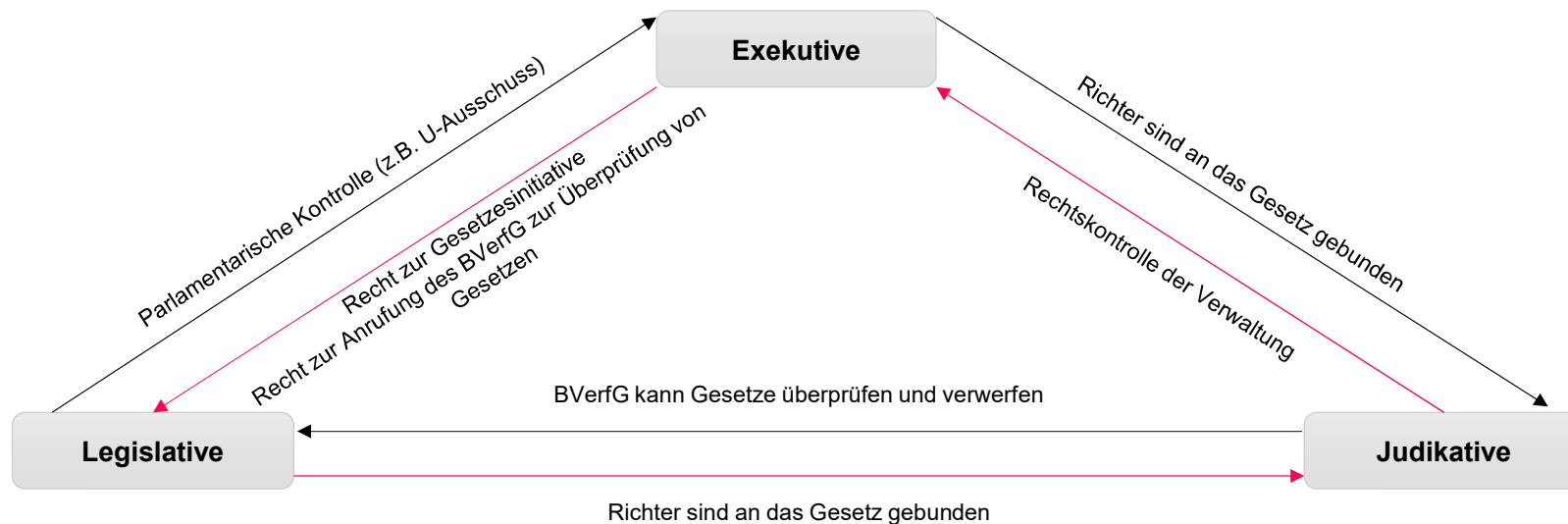
Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) **Gewaltenteilung**
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Konkretisierung der Gewaltenteilung



Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) **Gewaltenteilung**
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

b) Rechtsstaatlichkeit – Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes

- Beispielsfall:

(Bsp. aus Degenhart, Staatsrecht I, 23. Aufl. Rn. 280, 313)

Die Finanzverwaltung des Landes A beklagt, dass sie, weil sie über keine entsprechenden Experten verfügt, den Steuervermeidungsstrategien international tätiger Unternehmen nichts entgegenzusetzen hat. Sie möchte den hochqualifizierten Steuerfachanwalt Findig als Leiter der entsprechenden Abteilung der Oberfinanzdirektion einstellen. Dieser ist bereit, diese Funktion zu übernehmen, aber nicht zu dem besoldungsrechtlich vorgesehenen Gehalt nach Bundesbesoldungsordnung B3. Das Land A und Findig vereinbaren daraufhin, dass Findig zusätzlich zu seinem Gehalt einen Betrag von 5.000 Euro im Monat dafür erhalten soll, weil er seine Steuerkanzlei nicht weiterbetreiben kann. Die Tätigkeit des Findig führt bereits nach einem Jahr zu Mehreinnahmen der Finanzverwaltung in Höhe von 6. Mio Euro. Umso erstaunter ist Findig, als im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage die Zulässigkeit der Vereinbarung angezweifelt wird.

Zu Recht?

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) Gewaltenteilung
 - b) **Rechtsstaatlichkeit**
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- Lösung:

=> Die Vereinbarung verstößt gegen § 2 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Danach sind Vereinbarungen mit dem Ziel, dem Beamten eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Besoldung zu verschaffen, unwirksam.

=> Die Behörde hat damit gegen vorrangiges Gesetzesrecht verstoßen. Sie hat ihre Bindung an das Gesetz und damit den Vorrang des Gesetzes nicht beachtet. Dass sich die Vereinbarung im Ergebnis zugunsten der Behörde ausgewirkt hat und damit dem öffentlichen Interesse dient, hebt die Bindung an die Gesetze nicht auf.

=> Entscheidend ist, was Recht und Gesetz ist, nicht was im Einzelfall (vermeintlich) Sinn macht (vorliegend Stichwort Staatshaushalt)

=> Sonst könnte jede Behörde tun, was sie will und eine Ungleichbehandlung der Bevölkerung wäre die Konsequenz.

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- **Vorrang des Gesetzes** („Kein Handeln gegen das Gesetz“)
 - => Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz
 - => Verwaltung darf nicht gegen Rechtsnormen (Gesetz, Verordnung, Satzung, Gewohnheitsrecht) verstoßen
 - => Verwaltung muss so handeln, wie es Recht und Gesetz vorsehen (auch wenn es aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn macht!)
 - => Entscheidend ist, dass es letztlich nur die Wählerinnen und Wähler sind, die entscheiden, was Recht sein soll und nicht eine Behörde (Ausfluss des Demokratieprinzips: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“)

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) Gewaltenteilung
 - b) **Rechtsstaatlichkeit**
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

- Beispielsfall:

(nach Bull/Mehde, Allg VerwR, 10. Aufl. Rn. 209)

Die Kriminalpolizei vermutet, dass von einem bestimmten Haus in der Stadt aus Rauschgifthandel betrieben wird. Sie fordert deshalb die Bewohnerinnen und Bewohner des Nachbarhauses auf, das Geschehen in diesem Haus zu beobachten, und gibt dazu konkrete Anweisungen. Der Nachbar N hat darauf keine Lust und will solche Dienste nicht leisten.

Zu Recht?

- Lösung:

=> Für eine Pflicht zur Unterstützung der Kriminalpolizei bei der Bekämpfung von Verbrechen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

=> Nach dem einschlägigen Polizei- und Sicherheitsrecht der Länder dürfen nur ausnahmsweise sog. „Nicht-Störer“ zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herangezogen werden.

=> Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor.

=> daher gilt: ohne gesetzliche Grundlage, keine Verpflichtung möglich!

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- **Vorbehalt des Gesetzes** („Kein Handeln ohne Gesetz“)
 - => Handeln der Verwaltung bedarf stets einer besonderen gesetzlichen Grundlage
 - => sichert auch, dass alle Menschen gleich behandelt werden, Art. 3 Grundgesetz
 - => Unterscheidung zwischen Eingriffsverwaltung und Leistungsverwaltung hier relevant
 - => „moderner Eingriffsbegriff“ iRd Eingriffsverwaltung
 - => str. ob Vorbehalt des Gesetzes auch bei der Leistungsverwaltung gilt (z.B. Vergabe von Subventionen, aktuell: Subventionierung der Intel-Halbleiterchipfabrik in Magdeburg; Wettbewerbsgleichheit und Chancengleichheit sind hier gefährdet)

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) Gewaltenteilung
 - b) **Rechtsstaatlichkeit**
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

c) Verhältnismäßigkeit von Verwaltungshandeln

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als fundamentales Kernelement staatlichen Handelns; ein immer „im Hintergrund des Verwaltungshandelns stehender Filter“, der für Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit „jenseits oftmals starrer Gesetze“ führt. Es soll nicht „mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden können“ (auch „Übermaßverbot“)
- Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz, der von allen drei Staatsgewalten zu beachten ist

Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie

1. einem **legitimen Zweck** (gemeinwohlorientiert) dienen,
2. zur Erreichung des Zwecks **geeignet** (bzw. zumindest zweckförderlich),
3. **erforderlich** (d.h. es darf kein milderes, ebenso wirksames (!) Mittel ersichtlich sein) und
4. **angemessen** sind (d.h. bei Abwägung darf die Schwere des Eingriffs nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen).

- Bsp.: polizeiliche Durchsuchungen (Drogen); baurechtliche Beseitigungsanordnung, Unterbringung nach BayPsychKHG, Versagung von Bürgergeld, Anordnungen der Sicherheitsbehörden z.B. an Silvester

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) **Verhältnismäßigkeit**
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) **Verhältnismäßigkeit**
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

- Beispielsfall:

Die Stadt Augsburg möchte in der Innenstadt ein „Feuerwerks- und Glasflaschenverbot“ an Silvester erlassen, um Menschen und Einrichtungen in der Innenstadt zu schützen.

Kann die Stadt ein solches Verbot erlassen? Ist ein solches Verbot überhaupt verhältnismäßig?

- Lösung:

=> Stadt Augsburg kann eine solches Verbot iRe Rechtsverordnung auf Grundlage von Art. 23 Abs. 1 BayLStVG erlassen:

(1) 1 Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. 2 Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes; die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt. [...]

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER MENSCHENANSAMMLUNGEN IN DER MAXIMILIANSTRASSE UND ANGRENZENDE STRASSEN UND PLÄTZE

vom 13.04.2017 (ABl. vom 19.05.2017, S. 119)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-4) zuletzt geändert durch § 5 AndG vom 22.06.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum aus besonderem Anlass.
- (2) Ein besonderer Anlass im Sinne des Absatzes 1 liegt bei Veranstaltungen (z. B. Innenstadtfest, Public Viewing) und bei spontanen, besonders anlassbezogenen Zusammenkünften, insbesondere im Zusammenhang oder in Folge sportlicher Ereignisse (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften) und Silvester vor.
- (3) Sie gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen, die von folgenden Straßen umschlossen sind, einschließlich der Straßen selbst:
Königsplatz, Fuggerstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Pilgerhaus, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eisenwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Konrad-Adenauer-Allee.
Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan der Stadt Augsburg vom 05.04.2016 (Maßstab 1:7.500) mit einer roten Linie umgrenzt und rot schraffiert.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

§ 2 Verhalten und Verbote

- (1) Während der Menschenansammlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist verboten:
 1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend, den räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 zu betreten,
 2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
 3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
 4. an den Zu- und Ausgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkekisten, Fahrräder usw.) mitzuführen,
 6. Glasflaschen, Gläser, Krüge, und ähnlich zerbrechliche und splittende Behältnisse sowie Dosen mitzuführen,
 7. ohne besondere Erlaubnis Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder ähnlich betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
 8. ab 20.00 Uhr Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei),
 9. Gegenstände zu werfen,
 10. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feitzubieten,
 11. den in § 1 Abs. 3 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Noldurft zu verrichten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, und 8 dieser Verordnung sind ausgenommen die Personen, die dort genannte Gegenstände oder Tiere mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu transportieren.

- (2) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

§ 4 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Stadt Augsburg kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

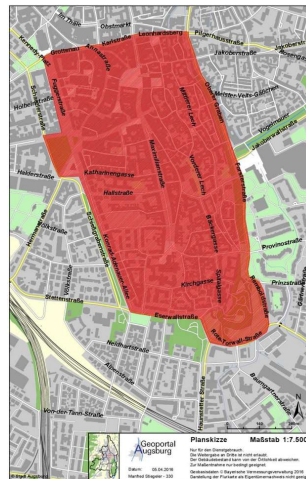
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LSVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Ausgub. den 13.04.2017
gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister



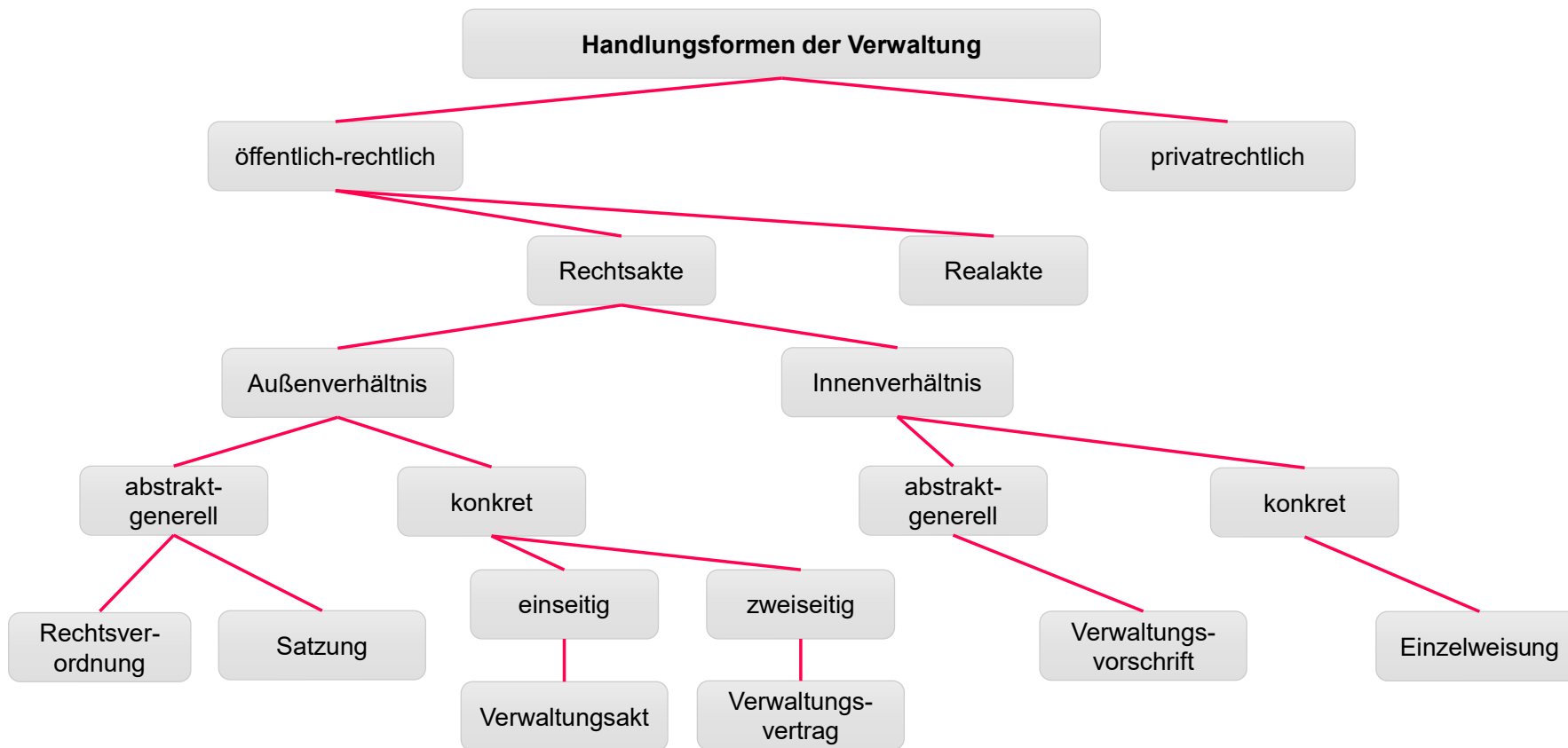
Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. **Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz**
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) **Verhältnismäßigkeit**
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie



EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

5. Aufbau der deutschen und bayerischen Verwaltung

- Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in Bund und Länder, sog. **zweistufiger Staatsaufbau** (s.o.)
- Art. 30 Grundgesetz: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.“
- **Unmittelbare Staatsverwaltung** kennzeichnet sich dadurch, dass der Bund bzw. der Freistaat Bayern seine ihm obliegenden Aufgaben durch eigene Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrnimmt.
- **Mittelbare Staatsverwaltung** kennzeichnet sich dadurch, dass der Bund bzw. der Freistaat Bayern staatliche Verwaltungsaufgaben nicht selbst durch eigene Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrnimmt, sondern eine verselbstständigte juristische Person des öffentlichen Rechts Aufgaben- und Befugniszuordnungssubjekt ist.
- Im Verhältnis der Staatsbehörden gilt das Hierarchieprinzip („Ober sticht Unter“)
- anders bei der Kommunalverwaltung: das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz): „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. **Aufbau der dt. und bay. Verwaltung**
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

Verwaltung (Exekutive)

Bund

unmittelbare Bundesverwaltung

oberste
Bundesbehörden

Bundesober-
/mittelbehörden

untere
Bundesbehörden

mittelbare Bundesverwaltung

Bundeskörper-
schaften

Bundes-
anstalten

Bundes-
stiftungen

Länder (BY)

unmittelbare Staatsverwaltung

Ministerium

Regierung

Landratsamt

Kommunalverwaltung

mittelbare Staatsverwaltung

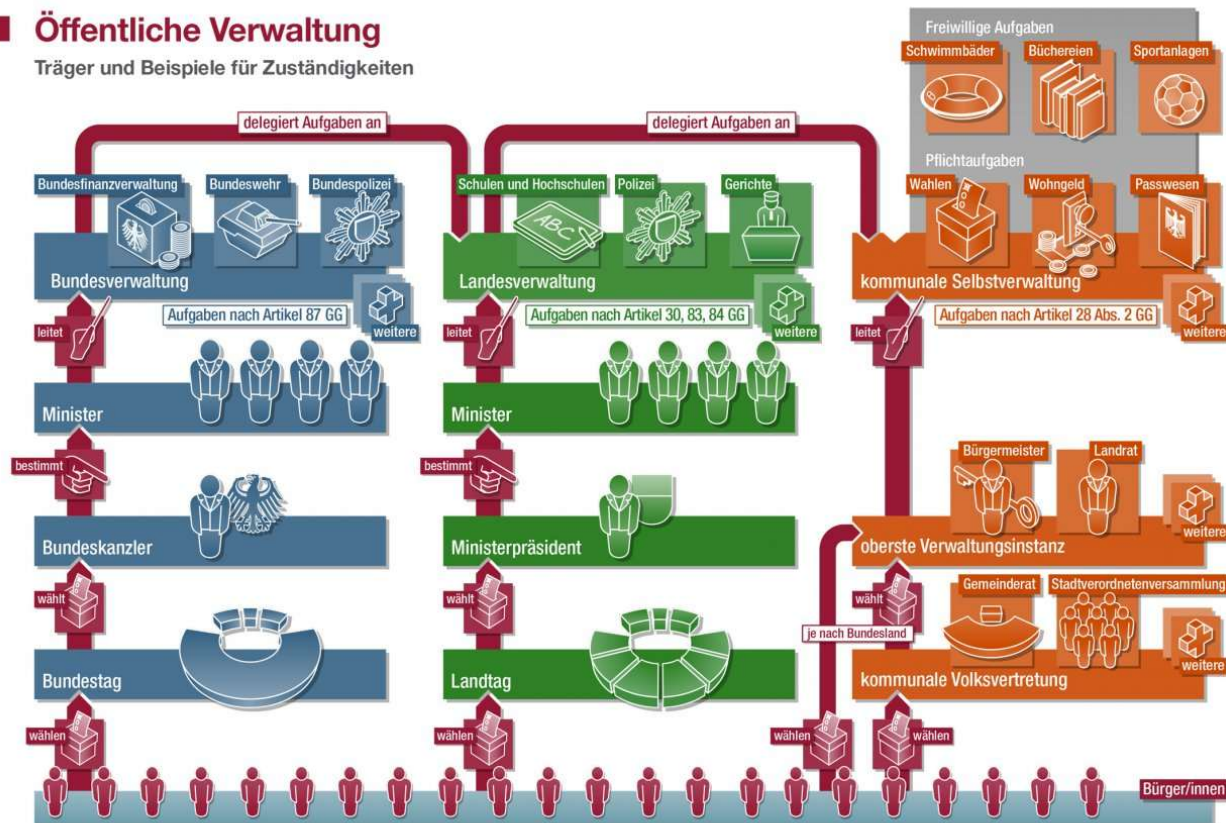
Bezirk

Landkreis

Gemeinde

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Öffentliche Verwaltung Träger und Beispiele für Zuständigkeiten



Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, www.bpb.de

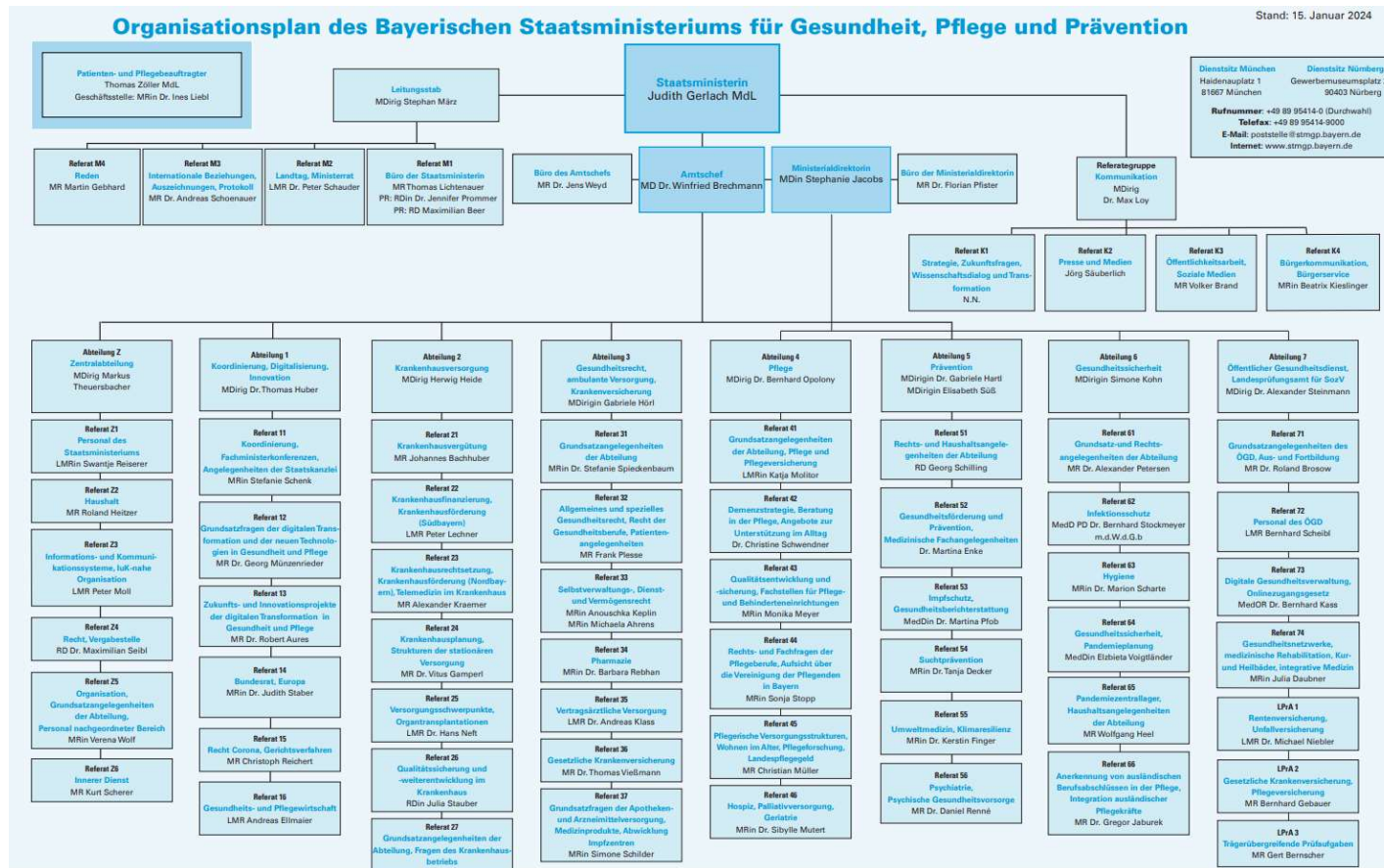
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

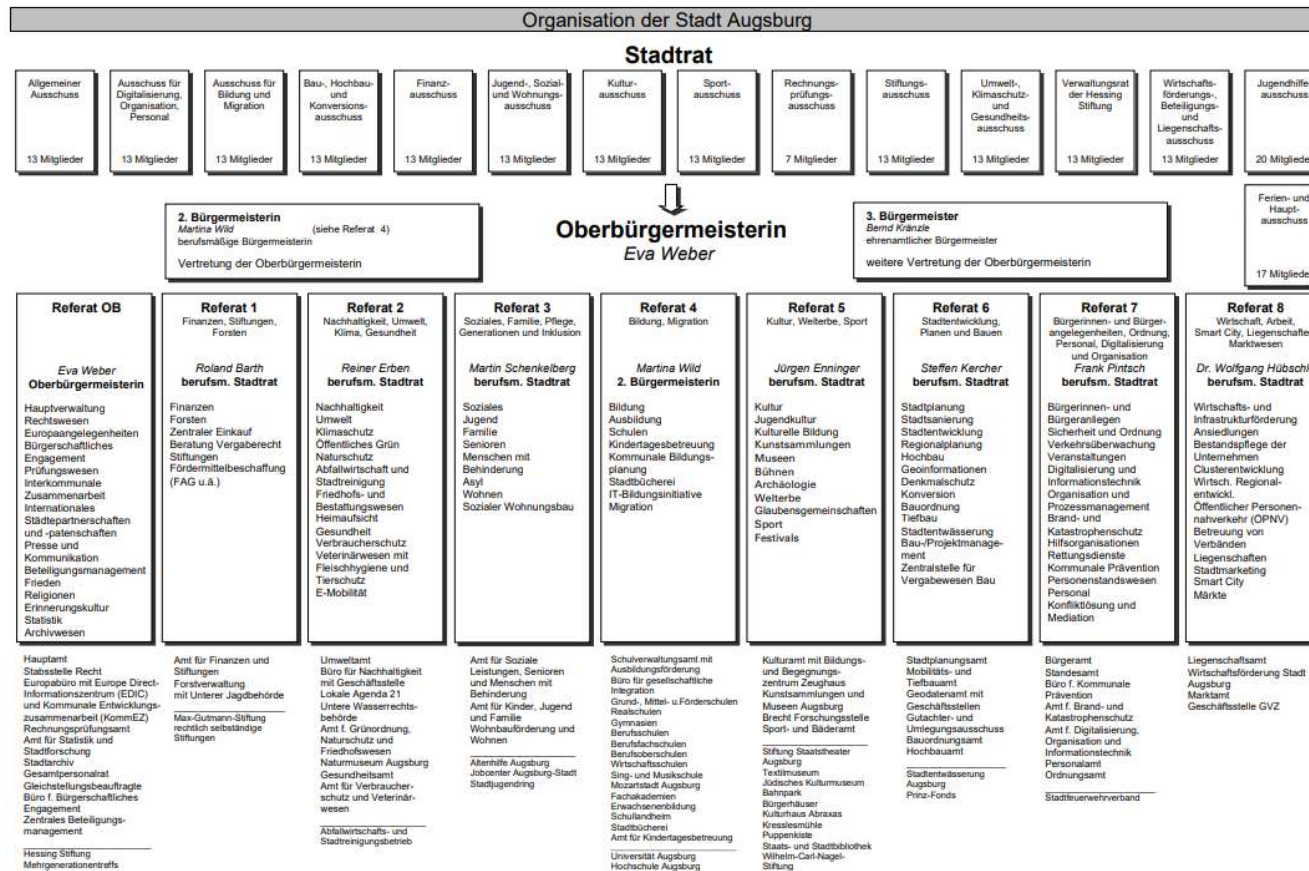
EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS



Übersicht

- Der richtige Kontakt mit Behörden
- Der Verwaltungsbegriff
- Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
- Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - Gewaltenteilung
 - Rechtsstaatlichkeit
 - Verhältnismäßigkeit
- Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - Bund
 - Länder
 - Kommunen
- Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

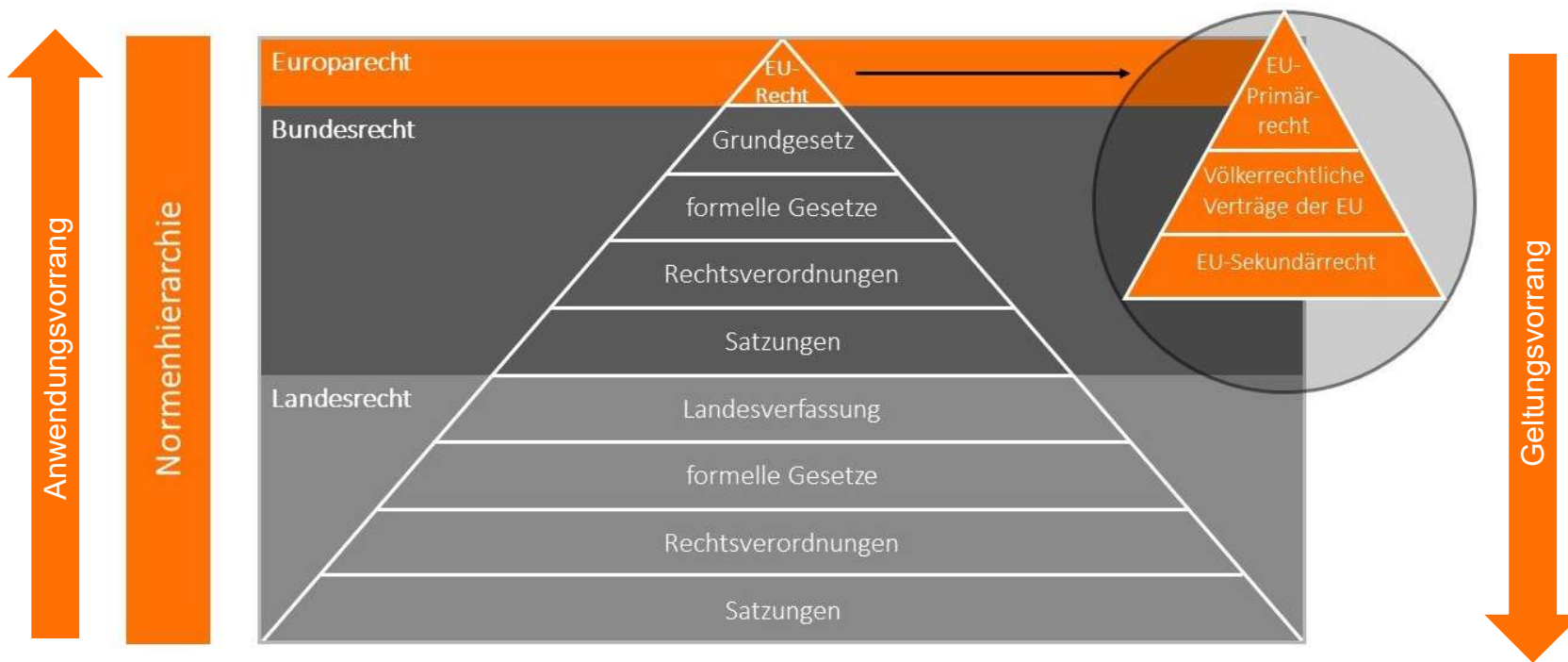


Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

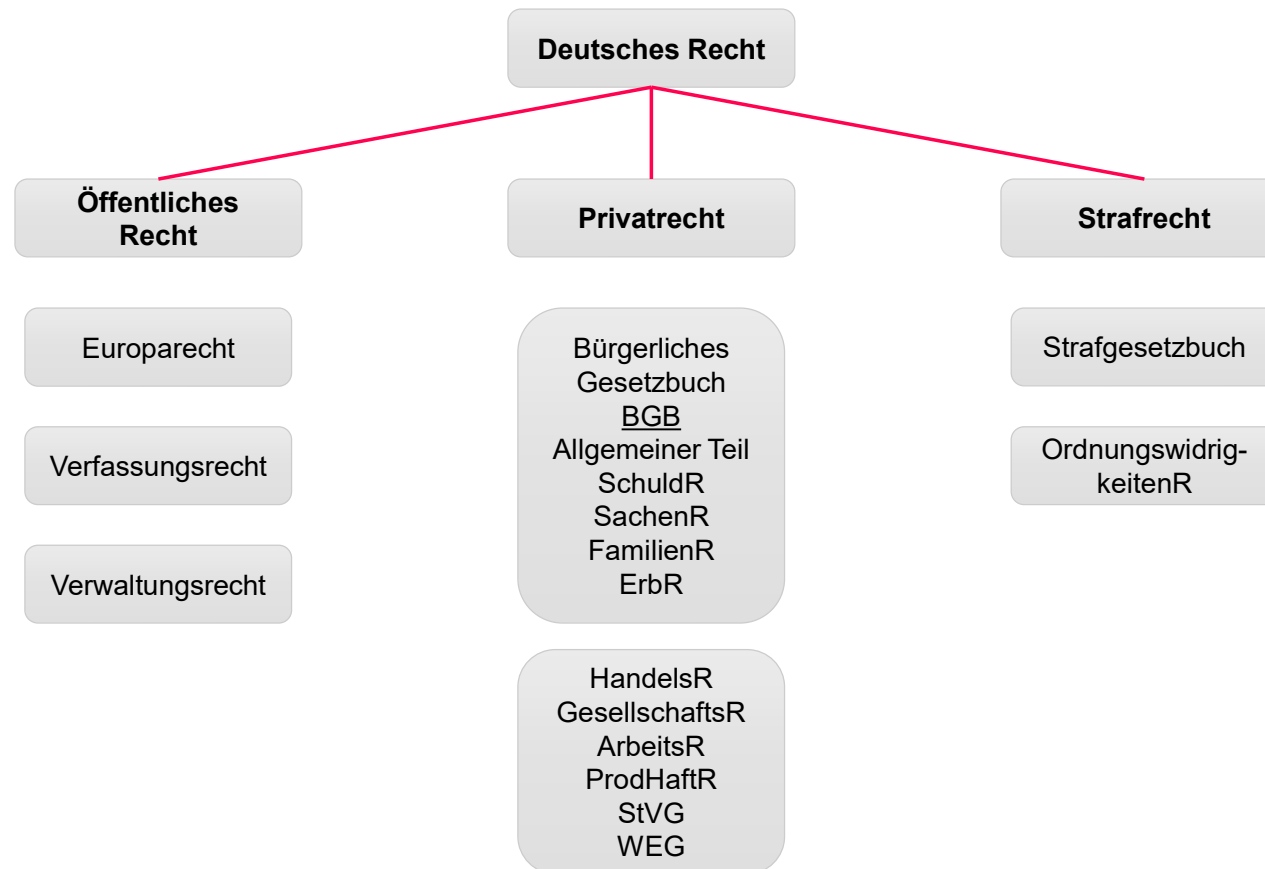
6. Rechtsquellen des Verwaltungshandelns, Abgrenzung und Normenhierarchie



Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie
 - a) **Normenpyramide**
 - b) Abgrenzung im dt. Recht
 - c) allg. und bes. VerwR

EINHEIT 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS



Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie
 - a) Normenpyramide
 - b) Abgrenzung im dt. Recht
 - c) allg. und bes. VerwR

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

Allgemeines Verwaltungsrecht

- Rechtsformen
- Verwaltungsverfahren

Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsvollstreckungsrecht

Sonderverwaltungsrecht

- Sozialrecht
- Steuerrecht

Besonderes Verwaltungsrecht

- Polizei- und Sicherheitsrecht
- Baurecht
- Planungsrecht
- Kommunalrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Kammerrecht)
- Umweltrecht
- Verkehrsrecht
- Straßen- und Wegerecht
- Wasserrecht
- Medien-/Telekommunikationsrecht
- Wissenschaftsrecht
- Schulrecht
- Recht des Öffentlichen Dienstes

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie
 - a) Normenpyramide
 - b) Abgrenzung im dt. Recht
 - c) allg. und bes. VerwR

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

- Beispielsfall:

(aus Bull/Mehde, Allg VerwR, 10. Aufl. Rn. 48)

Jemand findet am Straßenrand ein Kleinkind, das offenbar ausgesetzt wurde. Er bringt das Kind zur Polizei, welche es schleunigst in ein Krankenhaus bringt, die Finderin befragt und die Eltern sucht. Kann niemand gefunden werden, muss das Kind auf Kosten des Trägers der Sozialhilfe vorerst im Kinderheim verbleiben.

Welche zivilrechtlichen und welche verwaltungsrechtlichen Fragestellungen sind hier von Bedeutung?

- Lösung:

=> Das Zivilrecht gibt Auskunft, dass

- Kind einen Anspruch auf Unterhalt gegen seine Eltern hat (§§ 1601 ff. BGB)
- Aussetzung einen deliktischen Anspruch begründen kann (§ 823 Abs. 1 bzw. 2 BGB iVm § 221 StGB)
- die Helfer Ersatz Ihrer Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) verlangen können (§§ 683 Satz 1 iVm 670 BGB).

=> Das Strafrecht enthält die Aussage darüber, ob sich die Eltern strafbar gemacht haben können (§ 221 StGB)

Übersicht

1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie
 - a) Normenpyramide
 - b) Abgrenzung im dt. Recht
 - c) allg. und bes. VerwR

EINHEIT 1:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

=> Solange die für die Aussetzung Verantwortlichen nicht festgestellt sind, gehen diese Überlegungen ins Leere.

=> Folge: Kind bleibt in Obhut der Helfer und die Behörden (Jugendamt und /oder Sozialamt) sind verpflichtet, für das Kind zu sorgen.

=> Diese Rechtsbeziehungen gehören zum Öffentlichen Recht, dem Verwaltungsrecht, speziell zum Sozialrecht.

Übersicht

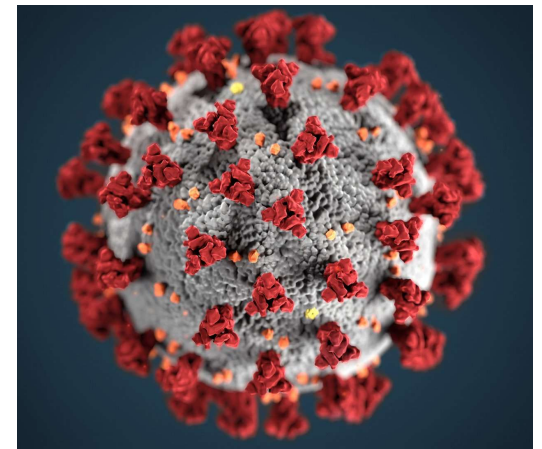
1. Der richtige Kontakt mit Behörden
2. Der Verwaltungsbegriff
3. Funktionen und Bereiche des Verwaltungshandelns
4. Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
 - a) Gewaltenteilung
 - b) Rechtsstaatlichkeit
 - c) Verhältnismäßigkeit
5. Aufbau der dt. und bay. Verwaltung
 - a) Bund
 - b) Länder
 - c) Kommunen
6. Rechtsquellen, Abgrenzung und Normenhierarchie
 - a) Normenpyramide
 - b) Abgrenzung im dt. Recht
 - c) allg. und bes. VerwR

EVALUATION

EINHEIT 3

EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

VERWALTUNGSHANDELN IN CORONAZEITEN



EINHEIT 3: EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

1. Die Stellung des Jugendhilfeausschusses (JHA) innerhalb der Kommunalverwaltung

- Konzeption: „Der JHA ist Drehscheibe und Mittelpunkt der Jugendhilfepolitik vor Ort. Er soll Einfluss nehmen auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune und der Verwaltung einen verbindlichen Rahmen für ihr Handeln vorgeben. Seiner ideellen und rechtlichen Aufgabenstellung nach soll er Zentrum für ein planvolles, aufeinander abgestimmtes und dem örtlichen Bedarf an Jugendhilfeangeboten entsprechendes Handeln sein.“ (Bieker, Verwaltungswissen, S. 55).
- Landkreise und kreisfreien Städte (Stadt Augsburg) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69, 70 SGB VIII) und werden ergänzt durch die Träger der freien Jugendhilfe



Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3: EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

- Auf Ebene der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt Augsburg): Errichtung eines sog. „zweigliedrigen Jugendamts“ bestehend aus JHA und Verwaltung des Jugendamtes
- Grundsatz: Verwaltung zuständig für laufende Angelegenheiten, JHA zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten



- Jugendamt trägt als soziale Dienstleistungsbehörde aber die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe
- Im Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe gilt das sog. „Subsidiaritätsprinzip“. Das heißt: die öffentliche Jugendhilfe wird nur dann und soweit tätig, als Aufgaben der Jugendhilfe nicht schon von der freien Jugendhilfe abgedeckt und erfüllt werden (§ 4 SGB VIII).

Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3:

EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

2. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- JHA ist ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung
- Besonderheit: er spiegelt nur teilweise die Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft wider und wird im Übrigen von Vertreterinnen und Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern besetzt.
- § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt:
 - (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 1. mit **drei Fünfteln** des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - 2. mit **zwei Fünfteln** des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (...)
 - (6) (...) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. => Art. 19 AGSG

Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3: EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

- Stadt Augsburg, derzeit 20 Mitglieder im JHA (Auszug Stadtjugendamtssatzung):

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

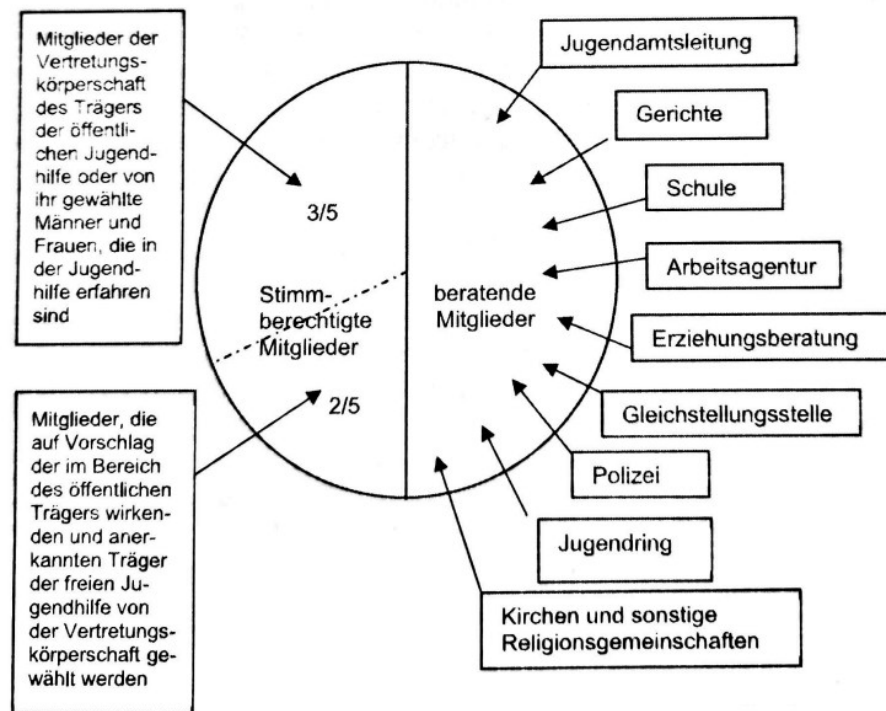
- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) an:
1. Als Vorsitzende/r der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder das von ihm/ihr bestellte Mitglied des Stadtrates (Art. 17 Abs. 3 AGSG).
 2. Neun Mitglieder des Stadtrates sowie zwei von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
 3. Vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der in der Stadt Augsburg wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände vom Stadtrat gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
 4. Vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der in der Stadt Augsburg wirkenden und anerkannten Jugendverbände gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder (§ 71 Abs. 5 SGB VIII, Art. 19 AGSG) an:
1. Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes;
 2. ein Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. eine –richterin;
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bereich Schulen oder der Schulverwaltung;
 4. ein Bediensteter/eine Bedienstete der Agentur für Arbeit Augsburg;
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist;
 6. der/die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Augsburg;
 7. ein Beamter oder eine Beamtin der Landespolizeidirektion Augsburg;
 8. der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings Augsburg oder eine von ihm/ihr beauftragte Person, sofern der/die Vorsitzende dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört;
 9. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelisch-lutherischen Kirche.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen (Art. 19 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 AGSG).

Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3: EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

- Übersicht der Zusammensetzung im JHA:



Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3: EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

3. Die Arbeit im Jugendhilfeausschuss

- Sitzungen werden von der Jugendamtsverwaltung vorbereitet
- => Ratsinformationssystem mit entsprechenden Bekanntmachungen (TOP) und ausformulierten Vorlagen

§ 8 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrates, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrates zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er/sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll er mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 9 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- Beschlussrecht i.R. der bereitgestellten Mittel und von Kreistag oder Stadtrat gegebenen Satzung und Beschlüsse

Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3:

EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

4. Inhaltliche Themen im Jugendhilfeausschuss der Stadt Augsburg



Bekanntmachung		
Jugendhilfeausschuss		
Sitzungsstermin:	Mittwoch, 06.03.2024, 14:00 Uhr	
Sitzungsort:	Rathaus Augsburg, Sitzungssaal 2. OG, Rathausplatz 2, 86150 Augsburg	
TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Festsetzung der endgültigen Tagesordnung	
3	Referent/Initiator: Martin Schenkelberg, Berufsm. Stadtratsmitglied Kinderschutzhause Hochzoll Sachstandsbericht und weitere Entwicklung	BER/24/10504
4	Referent/Initiator: Martin Schenkelberg, Berufsm. Stadtratsmitglied Teilplan Jugend: Einzelbeschluss zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Ausbau- und Projektplanung (Jugendmobil, Unterstände, Jugendkampagne)	BSV/24/10505
5	Referent/Initiator: Martin Schenkelberg, Berufsm. Stadtratsmitglied Koordinierender Kinderschutz (KoKi)/Frühe Hilfen; Bedarfsdeckung an gesundheitsorientierter Familienbegleitung (GFB)	BSV/24/10506



Beschlussvorlage		BSV/24/10505
Federführend:	Referat 3	
Referent/in:	Martin Schenkelberg, Berufsm. Stadtratsmitglied	
Datum:	20.02.2024	
Beratungsfolge		Status
06.03.2024	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich
Teilplan Jugend; Einzelbeschluss zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Ausbau- und Projektplanung (Jugendmobil, Unterstände, Jugendkampagne)		
Hinweis auf einschlägige Vorgänge		
BSV/13/00645	Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in der Stadt Augsburg	
BSV/21/05945	Gesamtplan "Kinder- und Jugendhilfe" gemäß § 80 SGB VIII	
BSV/21/05946	Teilplan "Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz"	
BSV/22/07253	Jugendliche im öffentlichen Raum - öffentliche Plätze jugendgerecht gestalten; Änderung der Priorisierung im Rahmen der Beauftragung und Finanzierung für die Bedachung zweier Projekte	
BSV/24/10346	Beschlussfassung zum erarbeiteten Teilplan "Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendhilfe im Strafverfahren"	
Gesamtkosten: 278.000 € Siehe finanzielle Auswirkungen (Anlage 1)		

Übersicht

1. Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
2. Die Zusammensetzung des JHA
3. Die Arbeit im JHA
4. Inhaltliche Themen im JHA

EINHEIT 3:

EINFÜHRUNG IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS



Beschlussvorlage BSV/24/10505 öffentlich

Seite 2 / 6

Beschlussvorschlag

- Die Verwaltung wird beauftragt, die im Teilplan "Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendhilfe im Strafverfahren" (BSV/24/10346) beschlossenen Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Beschaffung eines Jugendmobils, dem Bau zweier Unterstände und der Durchführung einer Jugendkampagne zur „Stärkung der positiven Wahrnehmung junger Menschen“, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, umzusetzen.
- Die Verwaltung wird beauftragt,
 - eine mobile Kinder- und Jugendeinrichtung (Arbeitstitel „Jugendmobil“) zu konzeptionieren und umzusetzen. Die Kernzielgruppe des mobilen und aufsuchenden Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind 12- bis unter 18-Jährige. Die inhaltliche Ausgestaltung und der Name dieser mobilen Einrichtung sollen partizipativ mit jungen Menschen entwickelt werden.
 - den im Rahmen des Teilplans „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendhilfe im Strafverfahren“ festgelegten Ausbaubedarf bis 2026 mit zwei überdachten Treffpunkten im öffentlichen Raum in den Stadtbezirken Göggingen und Hammerschmiede zu decken.
 - eine Jugendkampagne „Stärkung der positiven Wahrnehmung junger Menschen“ in den Jahren 2025/2026 durchzuführen. Dazu wird als Auftakt ein „Tag der Jugend“ und folgend ein Fachtag „Inklusion in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ veranstaltet.
 - die notwendigen Haushaltsmittel nach Verfügbarkeit zum kommenden Doppelhaushalt 2025/2026 anzumelden

Begründung

Im Gesamtkontext der strategischen Kinder- und Jugendhilfeplanung stellt der Beschluss des Teilplans „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendhilfe im Strafverfahren“ (BSV/24/10346) das zentrale Dokument zur weiteren Ausgestaltung einer präventiven, niederschweligen Angebotslandschaft der Leistungen nach §§ 11 bis 14, 52 SGB VIII dar. Die Handlungsempfehlungen werden der Priorisierung folgend bis 2028, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel,

Anlage 1 zu Drucksache BSV/24/10505

Finanzielle Auswirkungen

Bewilligungsbeschluss

nach Art. 66 oder Art. 67 Abs. 5 GO (dann finanzielle Einzelheiten siehe Beschlusstext)

Gesamtkosten	ca. 278.000 € (2025)
davon investiv	ca. 155.000 € (Vermögenshaushalt)
Folgekosten	☒ ja ☐ nein
laufend/pro Jahr	Ca. 123.000 € (zzgl. Tarifsteigerungen)
Einmalig	

Voraussichtliche Einnahmen

im laufenden Jahr	€
im nächsten Jahr	€
in den Folgejahren	€

Voraussichtliche Ausgaben

im laufenden Jahr	
im nächsten Jahr	ca.275.000 €
in den Folgejahren	ca.123.000 €

☐ Ausgabemittel stehen zur Verfügung

Bereich	Betrag	Haushaltsstelle
Allgemeiner Haushalt	€	
Budget des Referats	€	
Sonderbudget	€	
Fiduziarische Stiftung	€	
Selbständige Stiftung	€	
Wirtschaftsplan		

☒ Ausgabemittel stehen nicht zur Verfügung.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden zum Doppelhaushalt 2025/26 unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zu den folgenden Haushaltsaufstellungen angemeldet und bereitgestellt, wenn und soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

Übersicht

- Die Stellung des JHA innerhalb der Kommunalverwaltung
- Die Zusammensetzung des JHA
- Die Arbeit im JHA
- Inhaltliche Themen im JHA



EINHEIT 4

EXKURSION ZUM JUGENDHILFEAUSSCHUSS DER STADT AUGSBURG



EINHEIT 5

PROZESSORIENTIERTE ARBEITSWEISE IM JUGENDAMT

SABINE NÖLKE-SCHAUFLER, LEITERIN DER ABTEILUNG JUGEND,
FAMILIE UND BILDUNG, LANDRATSAMT GÜNZBURG UND
MARCO SZLAPKA, INSTITUT FÜR SOZIALPLANUNG UND
ORGANISATIONSENTWICKLUNG INSO)



EINHEIT 6

EUROPARECHT HAUSHALTSRECHT STAATSHAFTUNG BEI FEHLERHAFTEM VERWALTUNGSHANDELN



DR. MATTHIAS J. ZIEGERT, LL.M.

Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften
Lehrbeauftragter

Technische Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
T +49 821 5586 0
F +49 821 5586 3253
matthias.ziegert@tha.de
www.tha.de

**GEMEINSAM
GESTALTEN WIR
DIE WELT**

